

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.09.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-8/16

Zulassungsnummer:

Z-86.1-4

Geltungsdauer

vom: **8. September 2016**

bis: **8. September 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ "CBB" und vom Typ "CBB-SH" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt. Sie dürfen für die Abtrennung der vorgenannten Messeinrichtungen und Verteiler von nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Wandaussparungen verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von dem Zulassungsgegenstand umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand muss an massiven Wänden ($d \geq 200$ mm) nach DIN 4102-4² - mit Ausnahme von Wänden aus Hochlochziegeln - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3). Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind dabei einzuhalten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bau-

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-4

Seite 4 von 8 | 14. September 2016

aufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen aus Aluminium sowie einem 1-flügeligen Verschluss aus Aluminium beschichtet mit einem Plattenelement mit Verschlussystem.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer³ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Abmessungen der Tabelle 1 und gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 6 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Abdeckmaße*		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CBB	1-flügelig	Min.	400	400	27	200	200	8
CBB-SH		Max.	1500	800	27	1300	600	8

* max. Höhe und Breite der abzudeckenden Aussparung in der Wand

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzabtrennung

2.1.3.1 Rahmen und Verschluss

Die Brandschutzabtrennung besteht aus Aluminium, einer Bauplatte (Gipskarton), einer Ablationsbeschichtung, einer Dichtung, Metallteilen sowie einem Verschlussystem.⁴

Zum Verschließen der Brandschutzabtrennung vom Typ "CBB" sind ein bzw. zwei Vorreiber-schlösser werkseitig angeordnet, siehe Anlagen 1 bis 4.

Zum Verschließen der Brandschutzabtrennung vom Typ "CBB-SH" ist eine 2-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkhebel werkseitig angeordnet werden, siehe Anlagen 6 bis 9.

Die für die Befestigung erforderlichen Bohrungen sind werkseitig im Rahmen angeordnet.

Als umlaufende Dichtung für den Abtrennungverschluss sind Profile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ werkseitig angeordnet.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäisch technischer Zulassung oder europäisch technischen Bewertung zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.1.5 Dichtungen und dämmschichtbildende Baustoffe

Auf der Rückseite des Rahmens, welcher an die Massivwand anschließt, sind werkseitig umlaufend ein Dichtband und ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht, siehe Anlagen 4 und 5.⁴

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-4

Seite 5 von 8 | 14. September 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der notwendigen Bohrungen für die Befestigung sowie einschließlich der Dichtungen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand muss an einer massiven Wand entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand hinter der Wandaussparung muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsdauer F30 nach DIN 4102-4), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Planungstechnisch sind hierfür entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Bohrungen im Rahmen erfolgen; siehe Anlage 4. Es sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

4.2 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand gemäß der Anlagen 1 und 6 muss an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Vor der Montage ist sicher zu stellen, dass die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.5 auf der Rückseite des Rahmens vorhanden und nicht beschädigt sind.

Für die Wandbefestigung des Zulassungsgegenstandes gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 4 und 8.

4.3 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen im Rahmen der Brandschutzabtrennung – gemäß Abschnitt 2.1.3 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (siehe Anlagen 4 und 9).

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Verschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

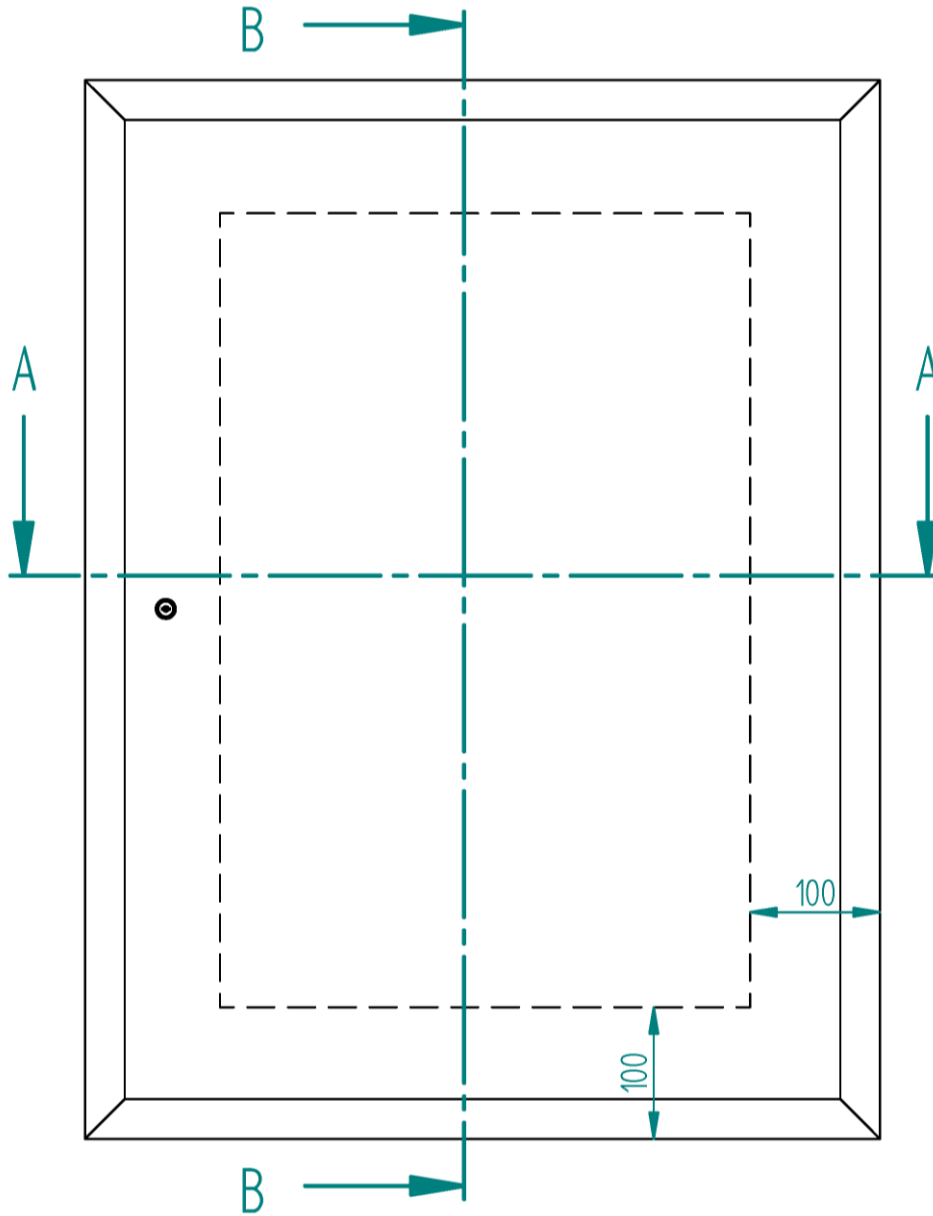
Nr. Z-86.1-4

Seite 8 von 8 | 14. September 2016

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typ		Höhe	Breite	Tiefe
CBB	Außenmaß	400 - 1500	400 - 800	27
	Abdeckmaß	200 - 1300	200 - 600	8

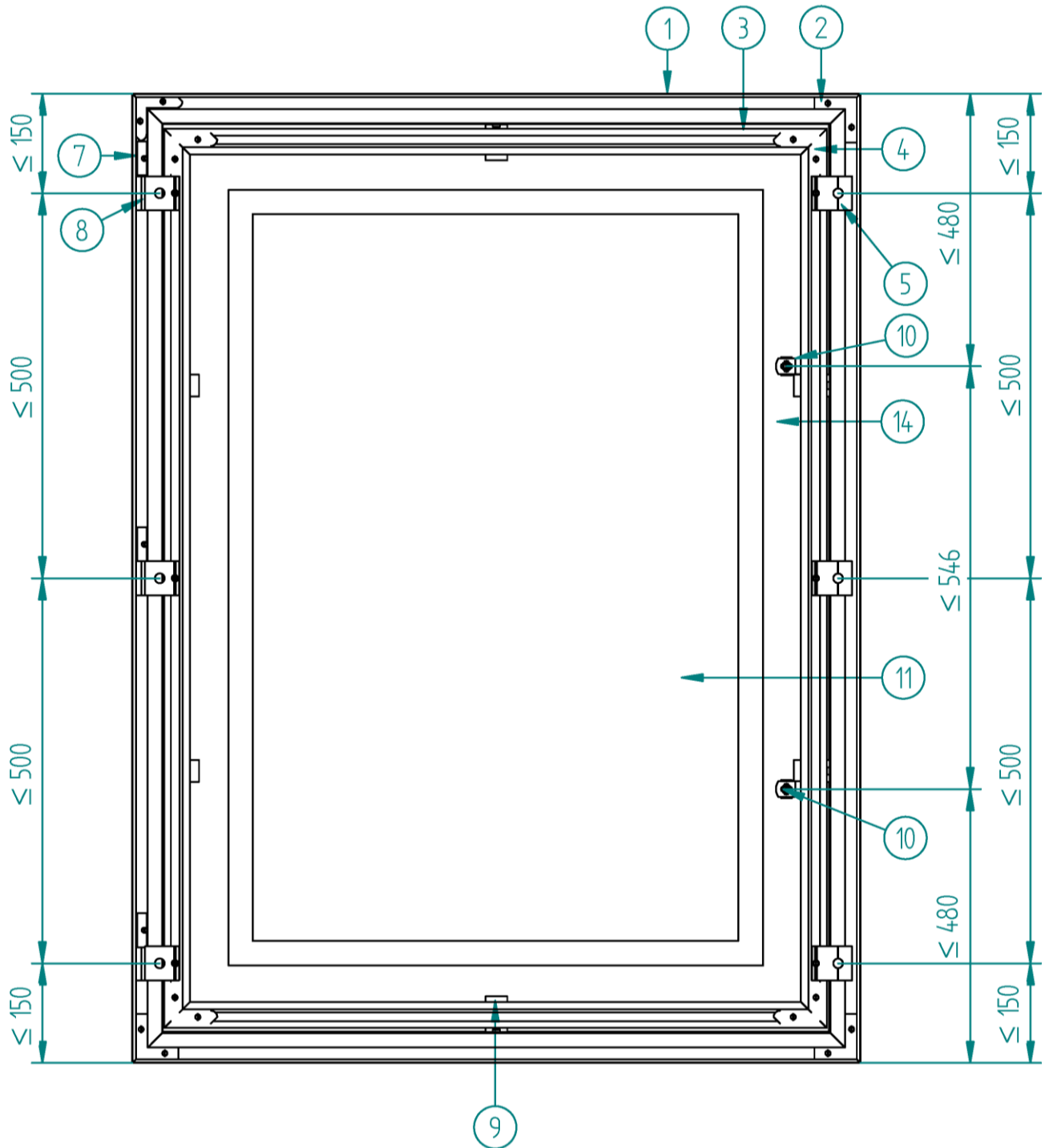
alle Maße in mm
 + / - 3 mm

Brandschutzabtrennung

Anlage 1

Typ CBB

Ansicht von vorn



elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-86.1-4

Brandschutzabtrennung

Anlage 2

Typ CBB

Ansicht von hinten (ohne Dichtgummi)

Höhe Rahmenaußenmaß	Anzahl Scharniere	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 – 619 mm	mind. 2	150	≤ 500 mm
620 – 919 mm	mind. 3	150	
920 – 1500 mm	mind. 4	150	

Höhe Rahmenaußenmaß	Vorreiberschloss	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 mm	mind. 1	480	≤ 546 mm
401 – 1500 mm	mind. 2	480	

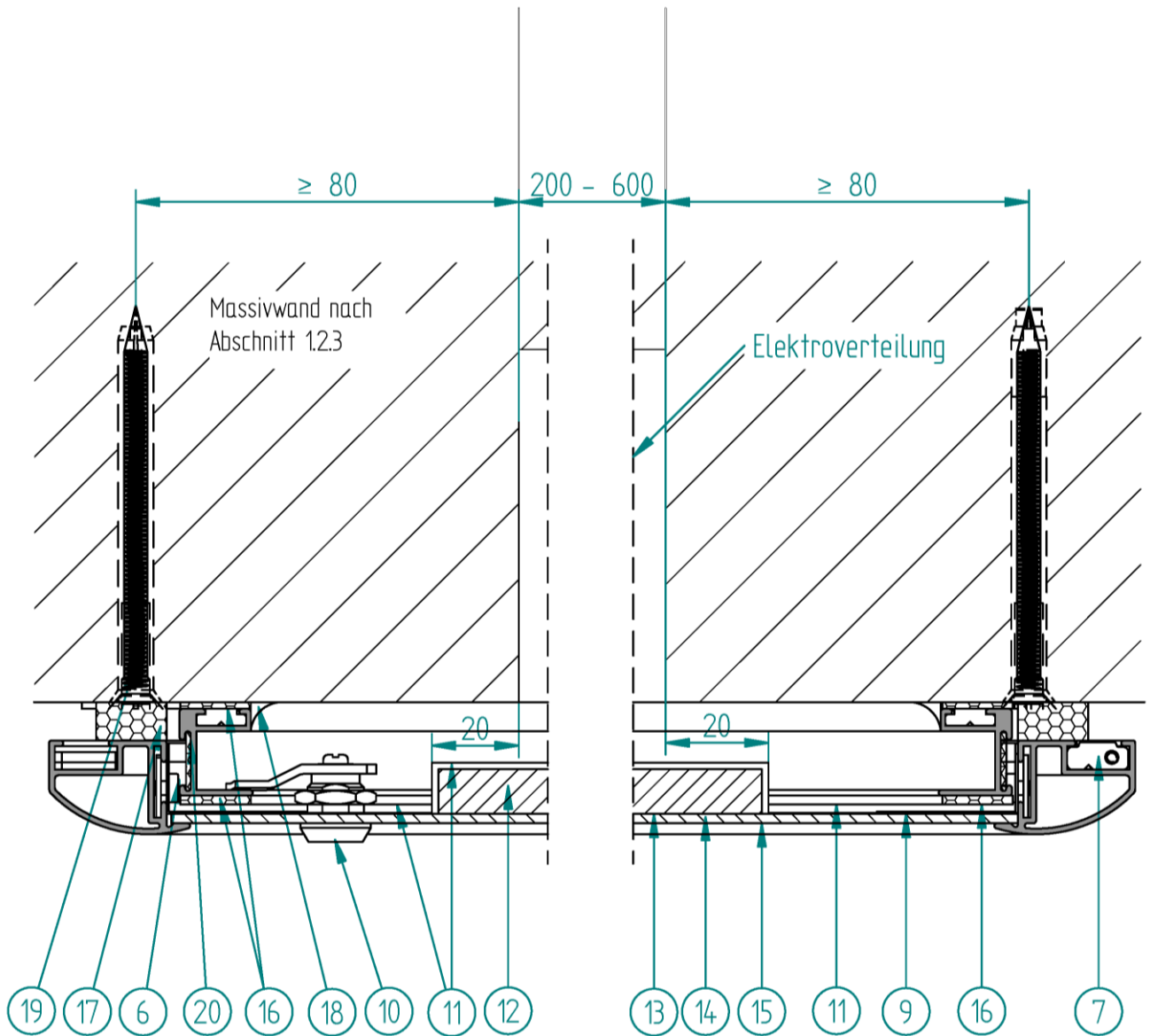
Höhe Rahmenaußenmaß	Anzahl der Befestigungspunkte in der Höhe	max. Randabstand	Abstände untereinander
400 – 619 mm	mind. 4	150	≤ 500 mm
620 – 919 mm	mind. 6	150	
920 – 1500 mm	mind. 8	150	

Brandschutzabtrennung

Anlage 3

Typ CBB

Anzahl der Scharniere / Verschlüsse / Befestigungspunkte



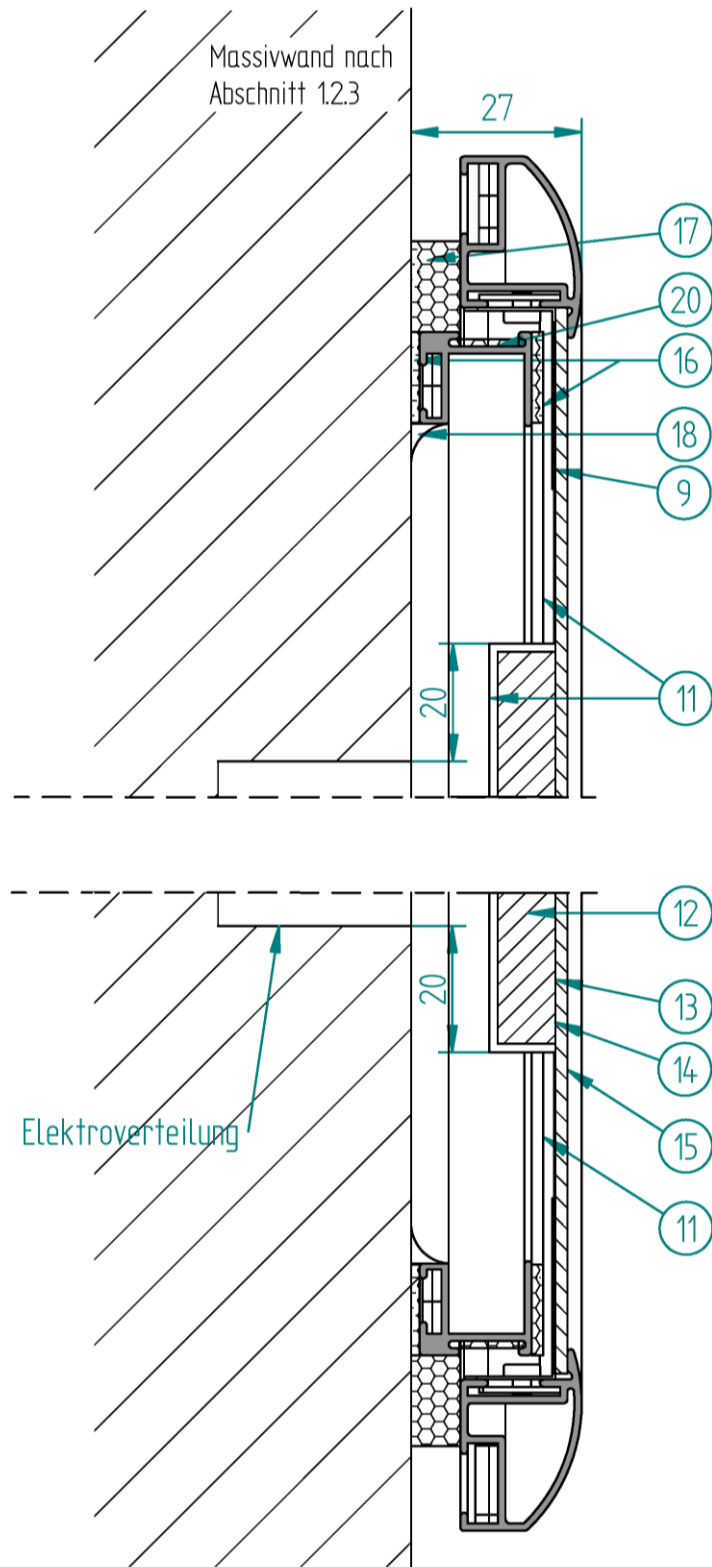
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-4

Brandschutzabtrennung

Anlage 4

Typ CBB

Schnitt A - A

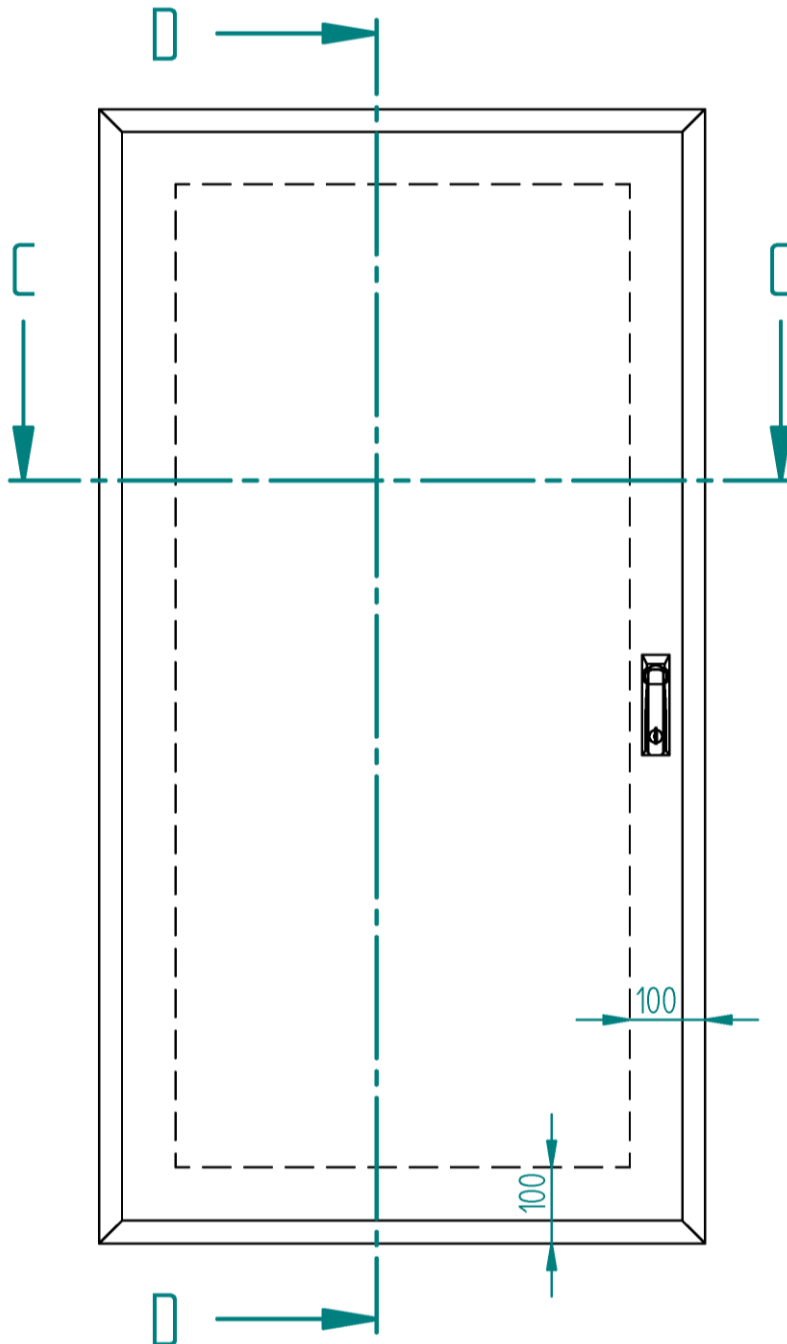


Brandschutzabtrennung

Anlage 5

Typ CBB

Schnitt B - B



Typ		Höhe	Breite	Tiefe
CBB-SH	Außenmaß	400 - 1500	400 - 800	27
	Abdeckmaß	200 - 1300	200 - 600	8

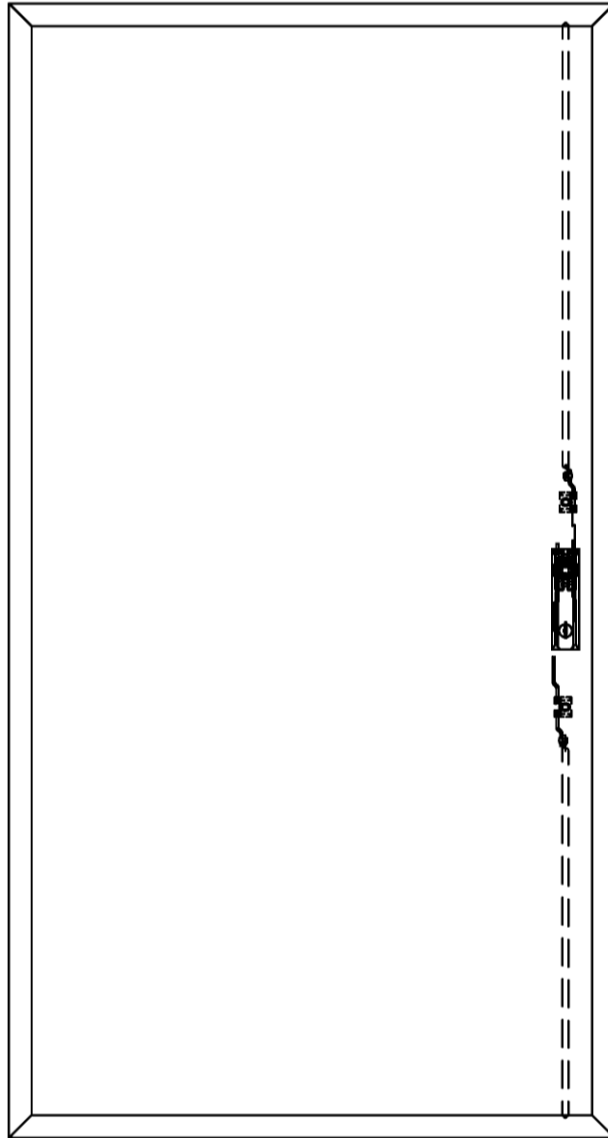
alle Maße in mm
 + / - 3 mm

Brandschutzabtrennung

Anlage 6

Typ CBB -SH

Ansicht von vorn



2-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkhebel

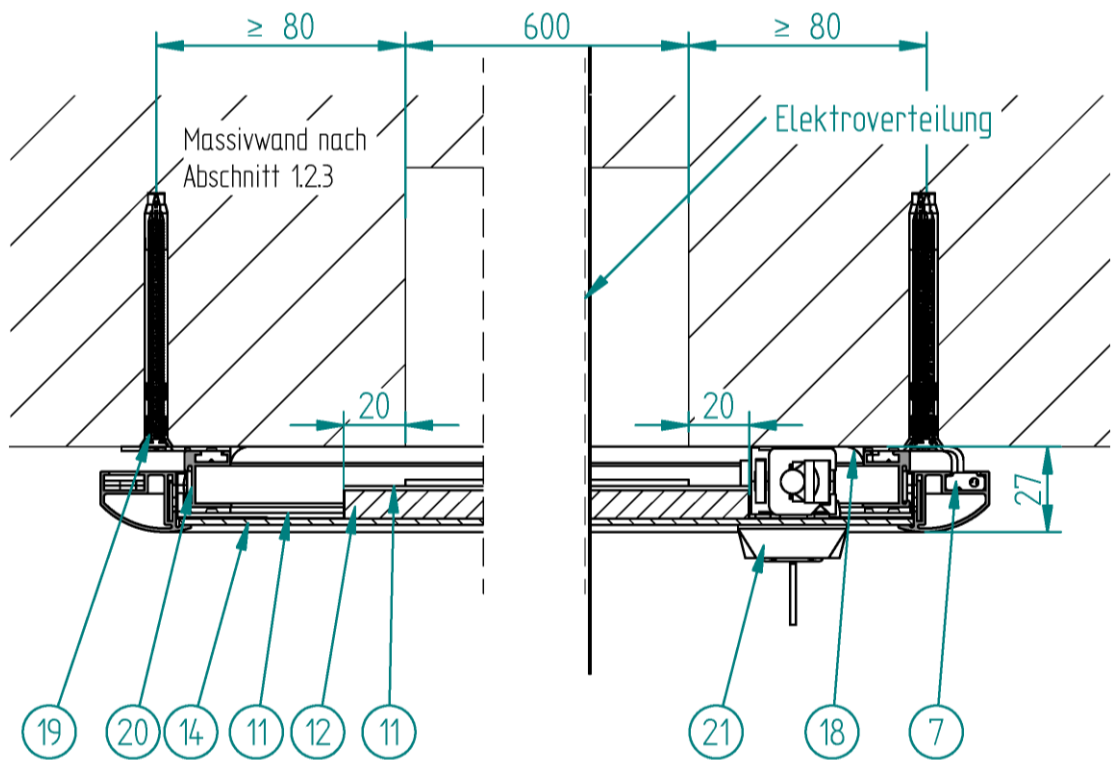
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-4

Brandschutzabtrennung

Anlage 7

Typ CBB-SH

Ansicht von vorn

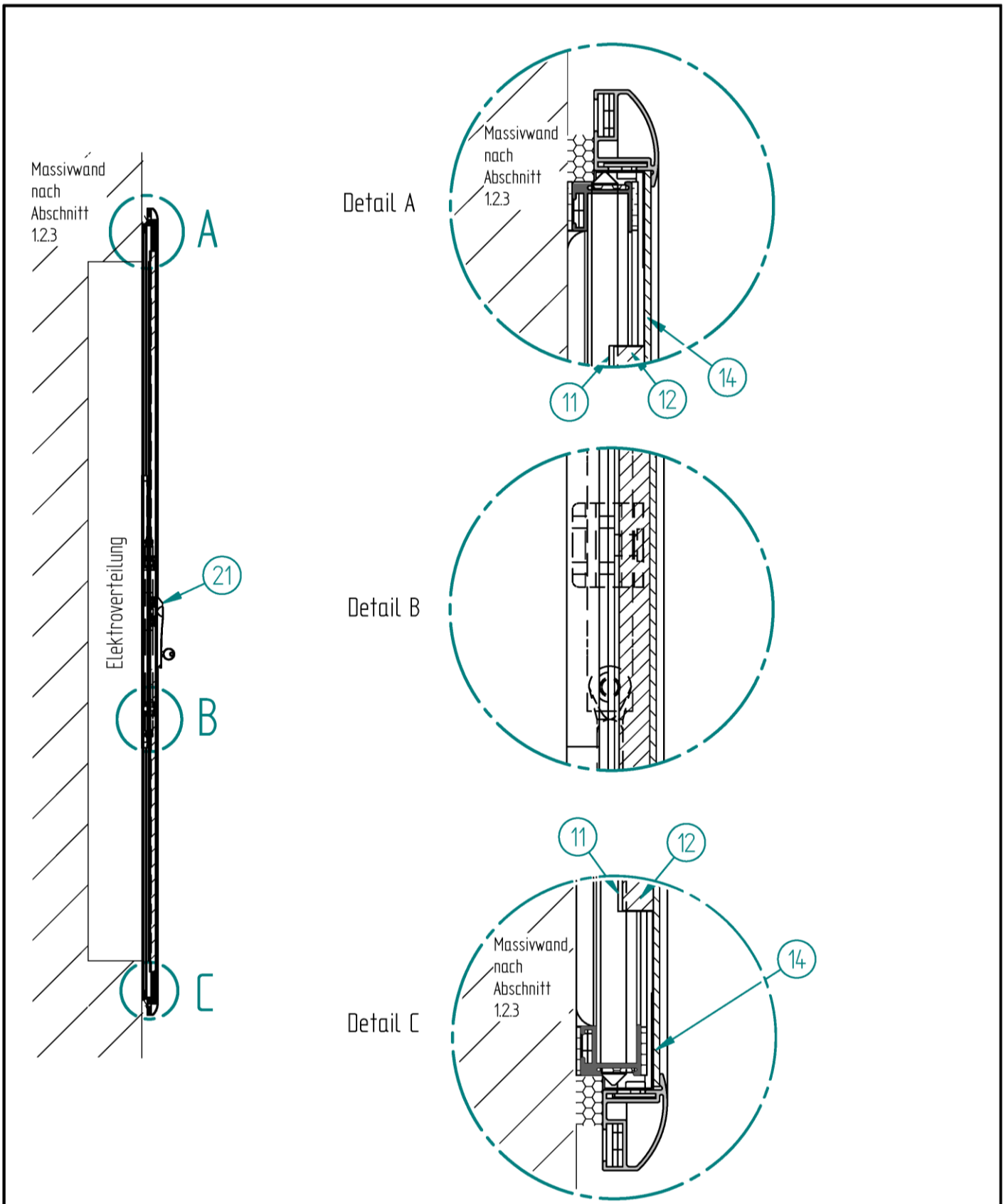


Brandschutzabtrennung

Anlage 8

Typ CBB-SH

Schnitt C - C



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-4

Brandschutzabtrennung

Anlage 9

Typ CBB-SH

Schnitt D - D
 Detail A, B, C

Position	Bezeichnung
1	Profilaußenrahmen
2	Eckverbinder Außenrahmen mit Unterlegwinkel
3	Profilinnenrahmen
4	Eckverbinder Innenrahmen
5	Distanzplatte
6	Clips für Innerahmen
7	Scharnieraußenrahmen
8	Scharnierinnenrahmen
9	Klemmfederfixierung
10	Vorreiberverschluss
11	Dämmschichtbildner
12	Gipsplatte
13	Kleber
14	Aluminiumblech
15	Schutzfolie
16	Dichtgummi
17	Dichtgummi
18	Brandschuitzkitt
19	Befestigungsmittel
20	Dämmschichtbildner Baustoff
21	Schwenkhebel

Brandschutzabtrennung

Anlage 10

Typ CBB / CBB-SH

Positionsliste